

**Vorkaufssatzung des Marktes Schondra
nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im
Bereich eines Bebauungsplanes**

Der Markt Schondra erlässt aufgrund der Art. 23 GO für den Freistaat Bayern und § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Bebauungspläne

Gemeindeteil Schondra:

Bebauungsplan „An der Hut“
Bebauungsplan „An der Hut“, 1. Änderung
Bebauungsplan „Rhönblick“
Bebauungsplan „Rhönblick II“

Gemeindeteil Schönderling:

Bebauungsplan „Am Kreuzweg“
Bebauungsplan „Birkenfeld“

Gemeindeteil Einraffshof:

Bebauungsplan „Mainbuche“

**§ 2
Vorkaufsrecht**

- (1) Im Satzungsgebiet steht dem Markt Schondra ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Markt Schondra den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schondra, 13.01.2016

Markt Schondra


M a r t i n
1. Bürgermeister

Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes
Bad Kissingen vom 29.01.2016
lfd.Nr. 16

In Kraft getreten am 30.01.2016